# SATZUNG DER GEMEINDE MELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

für das gebiet karkkamp nr.1 bis einschliesslich nr.19 (Ehemals nr.1 bis einschliesslich nr.11), dorfstrasse nr.30 bis nr. 34, sowie für das gesamte sportgelände

#### RECHTSGRUNDLAGE

sowie für das gesamte Sportgelände, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 . 01 . 1990 (BGBL . I S . 132 , geändert durch EVert. vom vom 31 . 08 . 1990 , BGBL . II S . 889 , 1122 , zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs — und Wohnbaulandgesetz vom 22 . 04 . 1993 (BGBI . I S . 466)

#### **VERFAHRENSVERMERKE:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde-vertretung vom 08.02.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekannt-machungstafeln vom 26.10.1999 bis zum 10.11.1999 erfolgt .
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 03.05.2000 durchgeführt.
- 3 . Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.09.2000, 07.03.2001, 09.01.2002 und 03.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert .
- 4 . Die Gemeindevertretung hat am 10.07.2000 den Entwurf des Be-bauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeich-nung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.09. bis 26.10.2000 während folgender Besuchszeiten Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis , daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können , in der Zeit vom 11.09. bis 26.09.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht

- 6 . Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.02.2001, 03.12.2001 und am 20.06. 2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.03. bis 21.03.2001 während folgender Besuchszeiten (siehe 5.) erneut

(Dabei wurde bestimmt , daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis , daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können , in der Zeit vom 20.02. bis 07.03.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

7a. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.7) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.01. bis 07.02.2002 während folgender Besuchszeiten (siehe 5.) erneut öffentlich ausgelegen (Dabei wurde bestimmt , daß Anregungen nur zu den geänderten

und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis , daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können , in der Zeit vom 08.01. bis 24.01.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

7b. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.7a) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.09. bis 17.10.2005 während folgender Besuchszeiten (siehe 5.) erneut öffentlich ausgelegen (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten

und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis , daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01.09. bis 16.09.2005 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Melsdorf, den



8. Der katastermäßige Bestand am .08.02.06... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig

Kiel, den 16.03.2006



10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung

ist bekanntzumachen.

ebenfalls hingewiesen .

Melsdorf , den 17

Melsdorf, den 27

(Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und

11 . Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle , bei der der Plan auf Dauer während der Sprech—

stunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 27.06.06 bis 06.07:06 ortsüblich bekanntgemacht worden

von Verfahrens— und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB)

hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 GO wurde

Bürgermeister –

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung

Die Satzung ist mithin am 06.07.06. in Kraft getreten

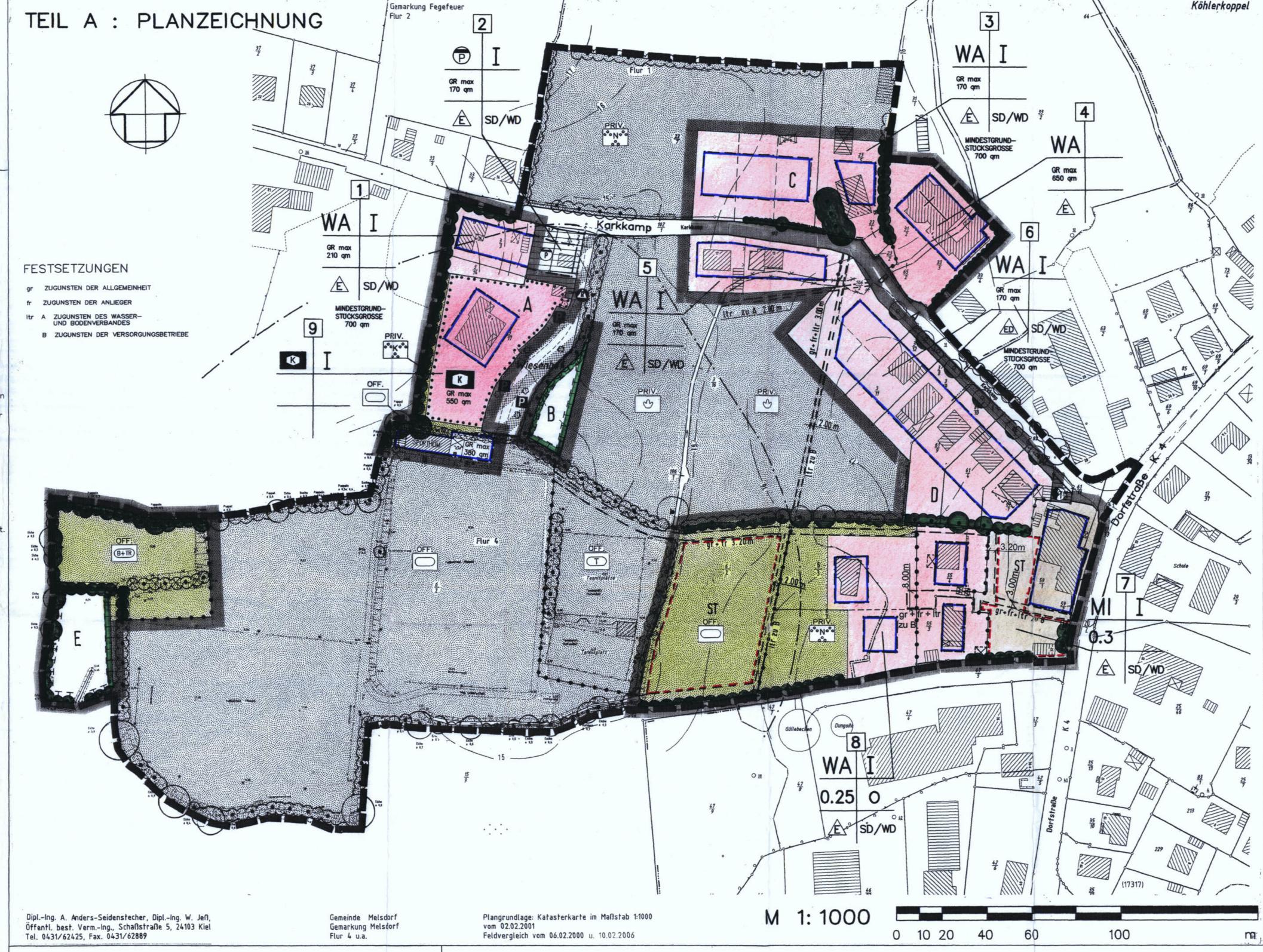
Offentl . best . Vermessungs-ing . -

9 . Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am MOSOB als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß

Melsdorf, den 27 Juni 2006



Bürgermeister –



### В

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Höhe baulicher Anlagen (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OKFE) für alle Wohngebäude wird auf höchstens 0,60 m über mittlerer Oberkante zugehöriger Verkehrsfläche festgesetzt.
- 2. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Im Bereich der Knickschutzstreifen sind jegliche bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen unzulässig.
- 3. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b, Abs. 1a BauGB)
- 3.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Die vorhandenen Knickstrukturen und Einzelbäume/ Überhälter sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Laubgehölze zu ersetzen.
- 3.2 Gehölzanpflanzungen
- Auf den neuen Baugrundstücken sind zur freien Landschaft hin auf den westlichen Grundstücksgrenzen Gehölzpflanzungen auf einem mindestens 3,0 m breiten Streifen anzulegen.
- 3.3 Bedarfsstellplatz

Der Bedarfsstellplatz ist im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Je 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Es ist eine Auswahl aus folgenden Arten zu treffen: Stieleiche, Winterlinde, Feldahorn, Vogelkirsche, Hainbuche oder Eberesche als Hochstamm ohne Ballen, 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16- 18 cm.

#### II. Ortliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 LBO)

#### 1. Befestigte Flächen Gehwege, Zufahrten und Stellplätze auf privaten Grundstücksflächen

sind im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Stellplätze und Zufahrten dürfen nur mit Fahrspuren befestigt werden.

### Hauptgebäude sind mit Sattel- oder Walmdächern mit einer Dachneigung

von max. 48° auszuführen. Von der Dacheindeckung dürfen keine reflektierenden bzw. glänzenden Wirkungen ausgehen.

### III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der

#### GRENZE DES RÄUMLICHEN § 9 Abs.7 BauGB GELTUNGSBEREICHES DES

RECHTSGRUNDLAGE

§ 23 Abs.1 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

PLANZEICHEN

× 0 ×

0 ×

BEBAUUNGSPLANS NR. 9 GRENZE DER RÄUMLICHEN § 9 Abs.7 BauGB TEILGELTUNGSBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9, 1. ANDERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 6 BauNVO MISCHGEBIETE § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTMASS

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB MAXIMALE GRUNDFLÄCHE BEZOGEN AUF DAS HAUPTGEBÄUDE § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 Abs.2 BauNVO OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

MINDESTMASS FUR DIE GROSSE § 9 Abs.1 Nr.3 BauGB STUCKSGROSSE 700 qm VON BAUGRUNDSTUCKEN BAUGRENZE § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

NUTZUNG INNERHALB EINES § 16 Abs.5 BauNVO BAUGEBIETES UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB NEBENANLAGEN STELLPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB MULLSTANDPLATZ § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB \*\*\*\*\*\* FLÄCHEN FUR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB ........

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE

KINDERGARTEN

GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN,

0

PLANVERFASSER

KIEL, DEN 19. AUGUST 2005

OFFENTLICHE UND PRIVATE § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB NATURNAHE GRUNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB °°° K°°° § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB KNICKSCHUTZ TENNISPLATZ § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB B+TR) BOLZPLATZ UND TRAININGSPLATZ § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB SPORTPLATZ § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gr + fr + Itr MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER

ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSBETRIEBE BAUME ZU ERHALTEN § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB BAUME UND STRAUCHER ZU § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB PFLANZEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB ERHALTEN

HECKE ZU ERHALTEN § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB §92 LBO SATTELDACH / WALMDACH § 9 Abs.4 BauGB

BECKER MULLER WERNER TENNERT

TEL 0431 / 5 19 66 - 0 FAX 0431 / 5 19 66 - 66

3. AUSFERTIGUNG

## SATZUNG DER GEMEINDE MELSDORF ÜBER DEN

ZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN,

DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES RUNDSTUCKES BESTEHEN BLEIBEN KONNEN

FLURSTUCKSGRENZEN KUNFTIG FORTFALLEND

---- IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER BAUGRUNDSTÜCKE

TEILGELTUNGSBEREICH DES B-PLANES 9, 1. Änderung

VORHANDENE GEBÄUDE

FLURSTUCKSGRENZEN

FLURSTUCKSBEZEICHNUNG

**TEILGEBIETSBEZEICHNUNG** 

FAHRBAHN / GEHWEG

KNICK KUNFTIG FORTFALLEND

BOSCHUNG KUNFTIG FORTFALLEND

NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN

KNICK ZU ERHALTEN

SICHTDREIECK

\_\_\_\_\_ ISOPHONE 50 dB(A)

WASSERLAUF FORTFALLEND

HOHENLINIE

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs.6 BauGB

§ 15 LNatSCHG

BEBAUUNGSPLAN NR. 9,

### 1. Änderung

#### FUR DAS GEBIET

KARKKAMP NR.1 BIS EINSCHLIESSLICH NR.19 ( EHEMALS NR.1 BIS EINSCHLIESSLICH NR.11 ), Dorfstrasse nr.30 bis nr.34, sowie für das gesamte sportgelände

**UBERSICHTSPLAN** 



M . 1 : 25.000

